

Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg

## Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 100 ff des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg am 24. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

#### 1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	2.122.200,00 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.052.500,00 Euro

#### 2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.998.400,00 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.964.000,00 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.027.600,00 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.461.800,00 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	15.300,00 Euro

festgesetzt.

## § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite) wird auf **399.000,00 Euro** festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 286 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

## § 6

Gemäß § 103 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn nicht veranschlagte Aufwendungen oder Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten oder Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten 10 v. H. der Gesamtaufwendungen, der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Gesamtauszahlung aus Finanzierungstätigkeit überschreitet.

## § 7

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO LSA) wird die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionen auf 100.000,00 € festgesetzt.

Loitsche-Heinrichsberg, den 24. Februar 2020

Siegel

Roggisch  
Bürgermeisterin